

Vereinsatzung des „SoLaWi Wegwarte e.V.“

Präambel

Das Prinzip der solidarischen Landwirtschaft fördert nachbarschaftliches Engagement und schafft verbindende Elemente in der dörflichen und städtischen Struktur. Dies wird durch vielfältige gemeinsame Aktivitäten im Hinblick auf Lebensmittelproduktion, Lebensmittelverarbeitung, bei Bewusstseinsbildung für ökologische Zusammenhänge und kulturellem Austausch unterstützt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Wegwarte e.V.“ Er wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salem OT Mimmenhausen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und die Entwicklung von gesundem, ökologisch orientiertem und nachhaltig bewirtschaftetem Lebensraum. Durch biologischen Anbau fördert der Verein die Biodiversität; regionale und saisonale Ernährung unterstützt eine nachhaltige Lebensweise und schafft Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit der Natur und der Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird entsprochen durch:

- a. Die Förderung des Betriebs von Landwirtschaft und Gemüsebau
- b. Die Förderung des Erhalts alter und samenfester Sorten
- c. Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Landwirtschaft und biologischer Gartenpflege
- d. Gemeinschaftsbildenden Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminaren und Veranstaltungen
- e. Erprobung neuer solidarischer Organisationsformen
- f. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Kooperation

Der Verein kooperiert mit der Wegwarte eG (Eigentümerin des Hofes, Tüfinger Str. 12, 88682 Salem) mit dem Ziel, den Zweck des Vereins zu verwirklichen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag leistet.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Vorgaben der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und durch Auflösung des Vereins.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Vorstands erfolgen. Die Mitgliedschaft endet, wenn
 - a. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - b. das Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt (Missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereins, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden).
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden und Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser dient zur Deckung der Kosten der Organisation des Vereins und wird für Aktivitäten im Garten und für Veranstaltungen verwendet. Dieser Beitrag ist unabhängig vom Gemüsebeitrag.

Mitglieder können einen oder mehrere Anteile der Ernte erhalten. Dafür fällt ein Gemüsebeitrag an. Dieser wird entsprechend der zu erwartenden Jahreskosten der gärtnerischen Aktivitäten zu Beginn des Gärtnerjahres festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag und, bei Abnahme von Ernteanteilen, den vereinbarten Gemüsebeitrag, zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über 5.000,- EUR sind die beiden Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens. Beschlüsse können auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden.

§ 9 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (Beginn des Gärtnerjahres). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Email oder Briefpost.
2. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans
 - b. Festsetzung der Solidarbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushalts
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Beschlussfassung
 - e. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Email oder Briefpost.
4. In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, darunter ein Vorstandsmitglied beschlussfähig.
6. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln erforderlich.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert die Ankündigung in der Tagesordnung und eine ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung.

25.02.2018